S 4 RJ 539/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 539/00
Datum	15.11.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 701/00
Datum	09.04.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 15.11.2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die GewÃ¤hrung von Rentenleistungen wegen BerufsunfÃ¤higkeit (BU).

Der am 1946 geborene KlÃ¤ger war in seinem erlernten Kraftfahrzeugmechanikerberuf bis 1980 tÃ¤tig. AnschlieÃend war er bis 1988 als MaschinenfÃ¼hrer (Bohrwerksdreher) beschÃ¤ftigt, ab 1998 arbeitete er als Fahrer im Werksfernverkehr bis zur AuflÃ¶sung des Fuhrparks seines Arbeitgebers im Jahre 1996; entlohnt wurde er nach Lohngruppe 07 des Manteltarifvertrages fÃ¼r die gewerblichen Arbeitnehmer der Bayer. Metallindustrie. Vom 19.08.1996 bis 12.02.1997 bezog er Krankengeld, anschlieÃend Arbeitslosengeld, seit 14.01.2001 erhÃ¤lt er Arbeitslosenhilfe.

Den Rentenantrag vom 30.12.1999 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 10.02.2000 nach WÃ¼rdigung des Entlassungsberichts der Rheumaklinik W. (Heilverfahren vom 31.08. bis 21.09.1999) ab, weil der KlÃ¤ger noch in der Lage sei, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Arbeiten vollschichtig auszuÃ¼ben (Diagnosen: Periarthritis humeroscapularis beidseits, rechts betont; lokales Lumbalsyndrom). Den dagegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte nach Beinahme eines internistischen und chirurgischen Gutachtens als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die Ãberprüfung habe ergeben, dass der KlÃ¤ger leichte Arbeiten im Wechselrhythmus ohne besonderen Zeitdruck, ohne Eigen- und FremdgefÃ¤hrdung, ohne volle GebrauchsfÃ¤higkeit beider HÃ¤nde vollschichtig verrichten kÃ¶nne, wobei WitterungseinflÃ¼sse vermieden werden mÃ¼ssten. Auch wenn der KlÃ¤ger als Facharbeiter zu betrachten sei, was nicht geprÃ¼ft worden sei, bestehe kein Rentenanspruch. Denn er sei als Facharbeiter auf sonstige Ausbildungsberufe (Anlernberufe), die sich durch besondere Merkmale aus dem Kreis der ungelernten Arbeiten hervorheben und tariflich AnlerntÃ¤tigkeiten gleichstehen, verweisbar (Widerspruchsbescheid vom 10.07.2000).

Im Klageverfahren vor dem Sozialgericht Bayreuth (SG) hat der KlÃ¤ger in erster Linie geltend gemacht, er leide an einer chronischen Polyarthritis mit Befall nahezu sÃ¤mtlicher groÃer und kleiner Gelenke sowie an einer ausgeprÃ¤gten Schmerzsymptomatik.

Nach Beinahme der Leistungsakte des Arbeitsamtes Hof, der Ã¤rztlichen Unterlagen des Arbeitsamtes Hof sowie der Befundberichte des Allgemeinmediziners Dr.S. , des Internisten Dr.O. und des OrthopÃ¤den Dr.R. hat das SG den Internisten und Sozialmediziner Dr.G. gehÃ¶rt. Im Gutachten vom 15.11.2000 ist dieser ebenfalls zu der Beurteilung gelangt, dass der KlÃ¤ger seinen bisher ausgeÃ¼bten Beruf nicht mehr verrichten kÃ¶nne. Er kÃ¶nne aber noch im Innendienst eingesetzt werden, beispielsweise als Angestellter bei Fuhrunternehmen oder fÃ¼r TÃ¤tigkeiten bei Kfz-Zulassungen. GrundsÃ¤tzlich seien dem KlÃ¤ger noch leichte TÃ¤tigkeiten bei Beachtung bestimmter FunktionseinschrÃ¤nkungen zuzumuten (auch Schreibarbeiten oder PC-TÃ¤tigkeiten).

Dieser Leistungsbeurteilung hat sich das SG angeschlossen und die Klage mit Urteil vom 15.11.2000 abgewiesen. Nach seinem beruflichen Werdegang, seiner TÃ¤tigkeitsbeschreibung in der mÃ¼ndlichen Verhandlung und der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung zum Kraftfahrer sei der KlÃ¤ger der Gruppe mit dem Leitberuf des Angelernten zuzuordnen. Damit sei der KlÃ¤ger zumutbar auf die TÃ¤tigkeit in der Kfz-Einsatzplanung bei Fuhrunternehmen, die Auswertung von Diagrammscheiben sowie TÃ¤tigkeiten bei der Kfz-Zulassung verweisbar. Er sei daher weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig.

Im Berufungsverfahren begehrt der KlÃ¤ger nur noch die Bewilligung von Rente wegen BU. Dazu fÃ¼hrt er aus, er sei der Gruppe der Facharbeiter zuzuordnen, da er gelernter Kfz-Mechaniker sei. FÃ¼r die Einstellung als Kraftfahrer beim letzten Arbeitgeber sei seine Qualifikation als Kfz-Mechaniker ausschlaggebend gewesen.

Der Senat hat zunÃ¤chst eine Auskunft des letzten Arbeitgebers des KlÃ¤gers und

Befundberichte des Allgemeinmediziners Dr.S. , des Internisten Dr.O. und der Internistin Dr.H. sowie die Leistungsakte des Arbeitamtes MÃ¼nchberg beigezogen. Der Internist Prof. Dr.A. gelangte im Gutachten vom 07.02.2002 zu der Beurteilung, der KlÃ¤ger sei nur noch in der Lage, leichte Arbeiten (mit bestimmten FunktionseinschrÃ¤nkungen) mindestens sechs Stunden pro Tag zu verrichten. DemgegenÃ¼ber wies die Beklagte darauf hin, dass die Polyarthritis des KlÃ¤gers bei der Untersuchung durch den Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen nur eine relativ geringe entzÃ¼ndliche RestaktivitÃ¤t gezeigt habe. Eine zeitliche Limitierung des LeistungsvermÃ¶gens sei nicht begrÃ¼ndbar. Die zur KlÃ¤rung der Auswirkungen der GesundheitsstÃ¶rungen des KlÃ¤gers angebotenen MaÃnahmen der medizinischen Rehabilitation hat der KlÃ¤ger abgelehnt. Der Senat hat abschlieÃend den Internisten und Arbeitsmediziner Dr.M. gehÃ¶rt, der im Gutachten vom 04.11.2002 weiterhin eine vollschichtige, kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeit fÃ¼r zumutbar hÃ¤lt, die im Sitzen oder Ã¼berwiegend im Sitzen ausgefÃ¼hrt werden sollte. Ausgeschlossen seien TÃ¤tigkeiten mit kÃ¶rperlichen Zwangshaltungen (Knien, BÃ¼cken, Ã¼ber AugenhÃ¶he) ebenso wie eine Exposition gegenÃ¼ber klimatischen Belastungen, auÃerdem ArbeitsplÃ¤tze mit regem Publikumsverkehr, besonders stresshaften Arbeitsbedingungen und Anforderungen an eine besondere manuelle Geschicklichkeit.

Der KlÃ¤ger hat einen Arbeitsvertrag vom 09.06.1989 vorgelegt. Der Arbeitgeber (Fa. P. GmbH in B.) hat dem Senat auf Anfrage mitgeteilt, dass Unterlagen Ã¼ber den KlÃ¤ger (auch Ã¼ber etwa erforderliche Qualifikationen bei der Einstellung) nicht vorliegen.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Urteils des SG Bayreuth vom 15.11.2000 sowie ihres Bescheides vom 10.02.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.07.2000 zu verurteilen, ihm Rente wegen BU ab 01.01.2000 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, der KlÃ¤ger genieÃe keinen Berufsschutz als Facharbeiter. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bedÃ¼rfe es fÃ¼r die Einstufung eines Berufskraftfahrers als Facharbeiter weitergehender besonderer Qualifikationsmerkmale, die beim KlÃ¤ger nicht vorlÃ¤gen.

Zur ergÃ¤nzung des Tatbestands wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz sowie die Unterlagen der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel des KlÃ¤gers als nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat vielmehr zu Recht entschieden, dass der KlÃ¤ger gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Leistungen wegen BU hat. Denn der KlÃ¤ger war und ist nicht

berufsunfÃ¤hig iS des Gesetzes.

Der Anspruch auf Versichertenrente wegen BU ist bei Antragstellung vor dem 31. MÃ¤rz 2001 (hier am 30.12.1999) nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung (aF) zu beurteilen, soweit ein Anspruch vor dem 01.01.2001 geltend gemacht wird (Â§ 300 Abs 2 SGB VI).

Versicherte haben gemÃ¤Ã Â§ 43 SGB VI aF bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen BU, wenn sie u.a. berufsunfÃ¤hig sind. BerufsunfÃ¤hig sind Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen.

BerufsunfÃ¤hig ist demnach, wer weder seine bisherige TÃ¤tigkeit noch eine ihm sozial zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeit ausÃ¼ben kann. Bisheriger Beruf ist idR die letzte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit, von der auch bei einer kurzfristigen (wegen Eintritt des Leistungsfalles beendeten) AusÃ¼bung auszugehen ist, wenn sie zugleich die qualitativ hÃ¶chste im Berufsleben des Versicherten gewesen ist (stRspr des BSG, vgl BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 49 mwN). Die Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit beurteilt sich nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. Zur Erleichterung dieser Beurteilung hat die hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung ein Mehrstufenschema entwickelt, das die BerufstÃ¤tigkeiten in (Qualifikations-)Gruppen unterteilt, die â von oben nach unten â durch den Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw des besonders hochqualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters, des angelernten Arbeiters und des ungelernten Arbeiters charatkerisiert werden (BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 39 mwN). Der Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters ist zuzuordnen, wer einen anerkannten Ausbildungsberuf mit regelmÃ¤Ãig mehr als zweijÃ¤hriger Ausbildung erlernt oder bisher ausgeÃ¼bt hat oder dessen tarifvertragliche Einordnung in eine Lohn- bzw Gehaltsgruppe den Schluss zulÃ¤sst, dass diese TÃ¤tigkeit als FacharbeitertÃ¤tigkeit zu qualifizieren ist (BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 38). Die vielschichtige und inhomogene Gruppe der angelernten Arbeiter zerfÃ¤llt nach der Rechtsprechung des BSG in einen oberen und in einen unteren Bereich. Dem unteren Bereich der Stufe mit dem Leitberuf des Angelernten sind alle TÃ¤tigkeiten mit einer regelmÃ¤Ãigen (auch betrieblichen) Ausbildungs- oder Anlernzeit von drei bis zwÃ¶lf Monaten zuzuordnen, dem oberen dementsprechend die TÃ¤tigkeiten mit einer Ausbildungs- oder Anlernzeit von Ã¼ber zwÃ¶lf Monaten bis 24 Monaten. Die Einordnung in eine bestimmte Gruppe des Mehrstufenschemas erfolgt aber nicht ausschlieÃlich nach Vorliegen und Dauer einer fÃ¶rmlichen Berufsausbildung. Ausschlaggebend ist vielmehr die QualitÃ¤t der verrichteten Arbeit (vgl BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nrn 27, 33).

GrundsÃ¤tzlich muss sich ein Versicherter im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf TÃ¤tigkeiten der nÃ¤chstniedrigeren Gruppe des Mehrstufenschemas verweisen lassen.

Unter Beachtung der dem Berufsgruppenschema zu entnehmenden Zuordnungs- und VerweisungsgrundsÃ¤tze kann der KlÃ¤ger keinen Berufsschutz als Facharbeiter beanspruchen. Zwar hat er zunÃ¤chst den Facharbeiterberuf eines Kfz-Mechanikers erlernt und diesen nach erfolgreicher GesellenprÃ¼fung ausgeÃ¼bt. Diesen Beruf hat er jedoch bereits 1980 aus GrÃ¼nden aufgegeben, die nicht vom Schutzbereich des Â§ 43 Abs 2 SGB VI erfasst sind. Auch den anschlieÃend ausgeÃ¼bten Berufs als Bohrwerksdreher hat der KlÃ¤ger aufgegeben, ohne dass Anhaltspunkte ersichtlich sind, dass er aus gesundheitlichen GrÃ¼nden gezwungen war, sich im Alter von 42 Jahren beruflich neu zu orientieren. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis wurde vielmehr wegen der BetriebsschlieÃung beendet. Als bisheriger (fÃ¼r die Eingruppierung in das Mehrstufenschema maÃgeblicher) Ausgangs- oder Hauptberuf des KlÃ¤gers ist daher die im Rahmen seines letzten versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses von 1988 bis 1996 ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Kraftfahrer anzusehen, die der KlÃ¤ger mit der AuflÃ¶sung des Fuhrparks seines Arbeitgebers aufgegeben hat. Kraftfahrer, die (wie der KlÃ¤ger) keine lÃ¤ngere Ausbildungszeit nach der Berufskraftfahrerverordnung absolviert und die entsprechende FachprÃ¼fung nicht abgelegt haben, sind grundsÃ¤tzlich als angelernte Arbeitnehmer (je nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalles des oberen oder des unteren Bereichs) iS des von der Rechtsprechung entwickelten Mehrstufenschemas einzugruppieren und nicht als Facharbeiter einzustufen (KassKomm â Niesel Â§ 240 Rdnr 55). Von diesem Grundsatz kann im Fall des KlÃ¤gers (etwa wegen besonders qualifizierender Merkmale seines tatsÃ¤chlichen Arbeitseinsatzes) nicht abgewichen werden. Denn die Art der BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers als Fahrer bei seinem letzten Arbeitgeber rechtfertigt nicht die Gleichstellung mit einem ausgebildeten Handwerker, zumal der Arbeitgeber fÃ¼r die vom KlÃ¤ger verrichtete TÃ¤tigkeit eine Anlernzeit von drei Monaten (fÃ¼r Ungelernte) als ausreichend bestÃ¤tigt hat. Der KlÃ¤ger selbst hat hierzu in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG am 15.11.2000 angegeben, er sei neben der reinen FahrtÃ¤tigkeit nur fÃ¼r kleinere Wartungsarbeiten zustÃ¤ndig gewesen. So seien von ihm regelmÃ¤Ãig Ãlwechsel durchgefÃ¼hrt, Abschmierarbeiten erledigt und das Fahrzeug gewaschen worden. FÃ¼r grÃ¶Ãere oder andere Reparaturen und Wartungsarbeiten fehlten die Werkzeuge, so dass die Fahrzeuge hierzu in eine Werkstatt gebracht worden seien. Eine solche TÃ¤tigkeit stellt jedoch keine besonders qualifizierte Arbeit geschweige denn eine Facharbeit dar, da sie keine besonders qualifizierenden Merkmale aufweist. Aus dem Gesichtspunkt der tariflichen Eingruppierung als Facharbeiter lÃ¤sst sich somit eine Facharbeitereigenschaft des KlÃ¤gers nicht begrÃ¼nden. In dem einschlÃ¤gigen Metall-Tarifvertrag ist auch der Beruf eines Kraftfahrers in der maÃgeblichen Lohngruppe 7 nicht aufgefÃ¼hrt (KassKomm aaO).

Der KlÃ¤ger kann auch nicht damit gehÃ¶rt werden, seine Ausbildung zum Kfz-Mechaniker sei entscheidend fÃ¼r seine Einstellung als Fahrer gewesen. Zwar kommt die Einstufung als Facharbeiter in Betracht, wenn eine abgeschlossene Ausbildung erst den Zugang zu der tariflich einem Facharbeiter gleichgestellten

TÃ¤tigkeit ermÃ¶glich hat, weil der Arbeitgeber diese Facharbeitereigenschaft zur Bedingung der Anstellung als Kraftfahrer gemacht hat (BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 5). Dieser Nachweis ist dem KlÃ¤ger aber nicht gelungen. Zu dieser erstmals im Berufungsverfahren vorgebrachten Behauptung des KlÃ¤gers sind nach den Ermittlungen des Senats keine objektiven Unterlagen vorhanden. Der frÃ¼here Arbeitgeber des KlÃ¤gers hat sich auf Anfrage des Senats dahingehend geÃ¤uÃ□ert, es sei nicht mÃ¶glich mitzuteilen, ob neben dem Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis weitere Qualifikationen erforderlich fÃ¼r die Einstellung des KlÃ¤gers gewesen seien. Der KlÃ¤ger habe sich nach dem einzig erhalten gebliebenen Personalbogen als Kraftfahrer oder NachtwÃ¤chter beworben. Er sei zunÃ¤chst als NachtwÃ¤chter beschÃ¤ftigt gewesen. Zeugen, die Angaben zur Einstellung des KlÃ¤gers machen kÃ¶nnten, kÃ¶nnten nicht benannt werden.

Nach alledem ist der KlÃ¤ger allenfalls dem oberen Bereich der Gruppe von Arbeitnehmern mit einem "sonstigen Ausbildungsberuf" zuzuordnen. Damit ist der KlÃ¤ger â□□ ungeachtet der fehlenden Benennungspflicht fÃ¼r das Vorliegen geeigneter ArbeitsplÃ¤tze â□□ ohne weiteres in der Lage, z.B. die TÃ¤tigkeit eines einfachen TagespfÃ¶rtners (BSG Urteil vom 13.07.1988 â□□ 5/4a RJ 19/87) oder eines Telefonisten auszuÃ¼ben. TÃ¤tigkeiten eines Telefonisten und PfÃ¶rtners sind dem KlÃ¤ger auch aus medizinischer Sicht zumutbar.

Insoweit folgt der Senat den schlÃ¼ssigen und nachvollziehbaren AusfÃ¼hrungen des Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen Dr.M. im Gutachten vom 04.11.2002. Zwar kann der KlÃ¤ger wegen der bei ihm bestehenden GesundheitsstÃ¶rungen die zuletzt ausgeÃ¼bte FahrertÃ¤tigkeit nicht mehr verrichten. Dies fÃ¼hrt aber â□□ wie oben dargelegt â□□ nicht zur Annahme des Leistungsfalls der BU, da der KlÃ¤ger als Kraftfahrer keinen Facharbeiter-Berufsschutz genieÃ□t. Im Ã□brigen hat der SachverstÃ¤ndige keinen Zweifel daran gelassen, dass der KlÃ¤ger bei Beachtung der von ihm aufgezeigten FunktionseinschrÃ¤nkungen vollschichtig fÃ¼r leichte Arbeiten einsatzfÃ¤hig ist. Zwar ist das verbliebene LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers in qualitativer Hinsicht eingeschrÃ¤nkt. Es gibt aber nach den Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen von Dr.M. keinen plausiblen Grund, warum aufgrund der bestehenden krankhaften VerÃ¤nderungen das zeitliche DurchstehvermÃ¶gen des KlÃ¤gers fÃ¼r einen achtstÃ¼ndigen Arbeitstag eingeschrÃ¤nkt sein sollte. Dr.M. hat sogar darauf hingewiesen, dass eine seinen FÃ¤higkeiten und Erfahrungen sowie gesundheitlichen Voraussetzungen angepasste berufliche TÃ¤tigkeit den KlÃ¤ger weder in kÃ¶rperlicher noch in psychischer Hinsicht Ã¼berfordert; eine solche angepasste TÃ¤tigkeit verhindere sogar eine VerstÃ¤rkung der Schmerzsymptomatik. Eine solche TÃ¤tigkeit, die die o.a. qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen beachtet, Ã¼berlastet den KlÃ¤ger nicht und fÃ¼hrt auch nicht zu stÃ¤rkeren Schmerzen, die zusÃ¤tzliche Pausen erfordern kÃ¶nnten. Ein kurzzeitiger bedarfsadaptierter Wechsel der KÃ¶rperhaltung ist auch ohne Zusatzpausen mÃ¶glich. Die WegefÃ¤higkeit ist beim KlÃ¤ger weder streckenmÃ¤Ã□ig noch zeitlich in einem rentenrechtlich relevanten MaÃ□e eingeschrÃ¤nkt.

Bei dieser Sachlage konnte der Senat nur zu der Entscheidung gelangen, dass der KlÃ¤ger nicht berufsfÃ¤hig iS des Gesetzes ist. Die Berufung war daher

zurÃ¼ckzuweisen.

Der Anregung des KlÃ¤gers, seinen letzten Vorgesetzten, den Leiter des Fuhrparks, Herrn A. aus B., als Zeugen zur Art der verrichteten TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers zu hÃ¶ren, war nicht zu folgen. Denn die vom KlÃ¤ger in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG und im Schreiben vom 10.05.2001 dargelegten UmstÃ¤nde seiner TÃ¤tigkeit unterstellt der Senat als wahr. Aus ihr ergeben sich jedoch â wie oben dargelegt â keine besonders qualifizierenden Merkmale einer Facharbeit, insbesondere nicht eine Ã¼berwiegende TÃ¤tigkeit als Kfz-Mechaniker. Die AnhÃ¶rung des Zeugen A. hÃ¤lt der Senat daher fÃ¼r nicht erforderlich.

Die Kostenentscheidung gemÃ¤Ã Â§ 193 SGG beruht auf der ErwÃ¤gung, dass die Berufung ohne Erfolg blieb.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024